

STADT KAPPELN

B-Plan Nr. 71, 1. Änderung „Südhafen“

Zusammenfassung und Behandlung der Stellungnahmen aus der erneuten Öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sowie Abstimmung mit Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB

Stand: Entwurf, 2.ÖA
(Beteiligungszeitraum 23.06.2021 – 08.07.2021)

Stellungnahmen	Seite
1 Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Regionalentwicklung und Regionalplanung	2
2 Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus.....	2
3 <i>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus</i>	2
4 LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung.....	2
5 <i>LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung</i>	3
6 <i>LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung</i>	3
7 <i>LBV S-H – Landeseisenbahnverwaltung -</i>	4
8 AEG Angelter Eisenbahn Gesellschaft gUG.....	8

Verfasser:

AC PLANERGRUPPE

STADTPLANER | ARCHITEKTEN
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN

Burg 7A | 25524 Itzehoe
Fon 04821.682.80 | Fax 04821.682.81
Hochallee 114 | 20149 Hamburg
Fon 040.4232.6444
post@ac-planergruppe.de
www.ac-planergruppe.de

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Rainer Isensee

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
1	<p>Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung – Regionalentwicklung und Regionalplanung Az.: vom 29.06.2021</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
1.1	<p>(...) mit Schreiben vom 15.06.2021 hatten Sie über ein erneutes Beteiligungsverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB im Rahmen der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Kappeln informiert. Hierzu teile ich Ihnen mit, dass seitens der Landesplanungsbehörde unter Verweis auf Ziffer II. Nr. 2.3 des Erlasses <i>Planungsanzeigen sowie Unterrichtungen nach dem Landesplanungsgesetz</i> vom 01.05.2020 keine Stellungnahme abgegeben wird.</p>	
2	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Az.: VII 414-553.72-59-045, vom 06.07.2021</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
2.1	<p>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Kappeln bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn meine Stellungnahme Az.: VII 414-553.72-59-045 vom 04.05.2021 berücksichtigt wird. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen.</p>	
3	<p>Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus Az.: VII 414-553.72-59-045, vom 04.05.2021</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.1	<p><i>Gegen die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 der Stadt Kappeln bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken. Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.</i></p>	<p>Kenntnisnahme</p>
3.2	<p><i>Das Referat ÖPNV, Eisenbahnen meines Hauses nimmt wie folgt Stellung: Gegen die vorgelegte Bauleitplanung bestehen keine Bedenken. Dabei wird davon ausgegangen, dass das betroffene Eisenbahninfrastrukturunternehmen direkt beteiligt wurde.</i></p>	<p><i>Kenntnisnahme. Die betroffenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen wurden beteiligt.</i></p>
4	<p>LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung Az.: 572911s9102/0, vom 29.06.2021</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
4.1	<p>(...) in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte angepasste Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Wie in meinen Stellungnahmen vom 27.03.2019, 07.04.2021 und 12.04.2021 bereits dargelegt, grenzt das Plangebiet an die öffentliche Eisenbahninfrastruktur Strecke Süderbrarup - Kappeln des nichtbundeseigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmens Angelner Eisenbahn Gesellschaft</p>	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p>gUG (AEG). Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p>	
4.2	<p>Erfreulicherweise ist festzustellen, dass dem bezüglich der gewidmeten Bahnanlagenflächen bestehenden Fachplanungsvorbehalt im Rahmen des Allgemeinen Eisenbahngesetzes, auf den ich mit meiner Stellungnahme vom 12.04.2021 explizit hingewiesen hatte, nunmehr Rechnung getragen wird. Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich daher aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form. keine Bedenken.</p>	Kenntnisnahme
5	<p>LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung Az.: 57291 Is 9102/0, vom 07.04.2021</p>	
5.1	<p>(...)in die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Bei den Bahnanlagen im Stadtgebiet handelt es sich um eisenbahnrechtlich gewidmete Anlagen, die als öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Strecke Süderbrarup - Kappeln von dem nichtbundes-eigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen Angelter Eisenbahn Gesellschaft gUG (AEG) betrieben werden. Das Plangebiet beinhaltet diese Eisenbahninfrastruktur. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</p>	Kenntnisnahme
5.2	<p>Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken und verweise im Übrigen auf meine Stellungnahme vom 27.03.2019, die sich auf das Aufstellungsverfahren des BPlan Nr. 71 „Südhafen“ der Stadt Kappeln bezieht und neben weiteren Auflagen auch eisenbahnrechtliche Hinweise enthält.</p>	Kenntnisnahme
6	<p>LBV S-H - Landeseisenbahnverwaltung Az.: 57291 Is 9102/0, vom 12.04.2021</p>	
6.1	<p>(...) ergänzend zu meiner Stellungnahme vom 07.04.2021 gehe ich hiermit noch auf Abschnitte des Entwurfs der Begründung vom 25.02.2021 für die 1. Änderung des B-Planes Nr. 71 ein: Im Abschnitt 2 --' Planungserfordernis - wird dargestellt, dass die Stadtvertretung bereits am 18.12.2019 einen Aufstellungsbeschluss für eine 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 „Südhafen“ mit dem Ziel getroffen hat, für die im B-Plan ausgewiesenen Bahnanlagenflächen gestalterische Festsetzungen zur Aufwertung des Stadtbildes zu treffen. Befürchtet wird u. a. dass auf den Flächen für Bahnanlagen nach dem Abriss der Lagerhalle in der Königsberger Straße 8 Schiffscontainer als Materiallager aufgestellt werden könnten.</p>	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>6.2 <i>Im Abschnitt 6.4 - Verkehrsflächen - wird beschrieben, dass die bestehenden Gleisanlagen mit Ausnahme des dritten Gleises im Hafengebiet auch künftig durch die Museumsbahn, der Angelner Eisenbahn Gesellschaft genutzt werden sollen.</i></p> <p>6.3 <i>Im Abschnitt 7.2 - Bahnanlagen - wird erläutert, dass die Stadt Kappeln bestrebt ist, den Südhafen einschließlich seines städtebaulichen Umfeldes aufzuwerten. Dazu gehören auch die umfangreichen Bahnanlagen der Angelner Eisenbahn Gesellschaft. Um hier negative Auswirkungen durch die Bahnanlagen auf das Erscheinungsbild des Südhafens zu verhindern, ist aus ortsgestalterischen Gründen das Aufstellen von See- bzw. Schiffscontainern im Bereich der Bahnanlagen unzulässig.</i></p> <p>6.4 <i>Zu diesen Abschnitten wird aus landeseisenbahnaufsichtsrechtlicher Sicht darauf hingewiesen, dass die gewidmeten Bahnanlagenflächen der kommunalen Planungshoheit entzogen sind und ausschließlich dem Fachplanungsvorbehalt des Allgemeinen Eisenbahngesetzes unterliegen. Kommunale gestalterische Festsetzungen können sich somit ausschließlich auf die Flächen außerhalb der gewidmeten Bahnanlagen beziehen.</i></p> <p>6.5 <i>Zum Abschnitt 6.4 wird aus landeseisenbahnaufsichtsrechtlicher Sicht zusätzlich darauf hingewiesen, dass die genannten Gleisanlagen inklusive auch des dritten Gleises im Hafengebiet als öffentliche Eisenbahninfrastruktur durch die Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG betrieben werden, sich auf gewidmeten Bahnanlagenflächen befinden und somit der kommunalen Planungshoheit entzogen sind. Daher bitte ich um eine entsprechende Überarbeitung des Begründungstextes.</i></p>	<p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</i></p> <p><i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Da sich die gewidmeten Bahnanlagenflächen der kommunalen Planungshoheit entziehen, werden diese Flächen auch aus dem Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 71 herausgenommen. Auch die Ziffer 6.2 der textliche Festsetzung Teil B entfällt. Die Begründung wird entsprechend überarbeitet. Im Abschnitt 11 - Hinweise wird unter 11.1 bezüglich der Bahnanlagen der in der Stellungnahme vorgetragene Sachverhalt dargelegt.</i></p> <p><i>Da die städtebauliche Aufwertung des Südhafens ein wichtiges entwicklungsplanerisches Ziel der Stadt Kappeln bleibt, ist die Stadt weiterhin bestrebt mit der Angelner Eisenbahn Gesellschaft eUG als Betreiberin der öffentlichen Eisenbahninfrastruktur in diesem Bereich einvernehmliche Lösungen zu finden für Maßnahmen auf den gewidmeten Bahnflächen, die für das Kappeler Stadtbild gestaltungsrelevant sind.</i></p>	
<p>7 LBV S-H – Landeseisenbahnverwaltung - Stellungnahme im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum BP 71 „Südhafen“.</p> <p>Az.: 57271 IS 9102/0 vom 27.03.2019 SN OB-SH_1002</p> <p>7.1 <i>In die o. g. mir zur Stellungnahme vorgelegte Bauleitplanung habe ich in eisenbahntechnischer Hinsicht Einsicht genommen. Bei den Bahnanlagen im Stadtgebiet handelt es sich um eisenbahnrechtlich gewidmete Anlagen, die als öffentliche Eisenbahninfrastruktur der Stre-</i></p>	<p>Abwägung</p>	

NR	STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
	<p><i>cke Süderbrarup - Kappeln von dem nichtbundes-eigenen Eisenbahninfrastrukturunternehmen Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG (AEG) betrieben werden. Das Plangebiet beinhaltet diese Eisenbahninfrastruktur. Daher werden Belange des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein als zuständiger Eisenbahnaufsichts- und genehmigungsbehörde berührt.</i></p>	
<p>7.2</p>	<p><i>Die AEG gibt zu bedenken, dass sich bereits heute Anwohner des Bahnhofsweges über Qualm der Dampflokomotiven beim Anheizen beklagen. Deswegen wurden die Anheizvorgänge in den Bereich hinter dem Lokschuppen, und damit genau in Richtung der neu beabsichtigten Wohnbebauung, verlegt.</i></p>	
<p>7.3</p>	<p><i>Die Begründung für den Bebauungsplan weist darauf hin, dass der bevorzugte Entwurf der Planungsstudie Südhafen den Erhalt und die Stärkung u. a. der Bahnnutzungen vorsieht. Es ist erklärtes Ziel, die vorhandenen Bahnflächen entsprechend ihrer eisenbahnrechtlichen Widmung zu sichern, um den Museumsbahnbetrieb als städtische Attraktion zu erhalten und ihm eine längerfristige betriebliche Perspektive zu eröffnen. Hierzu ist auch, wie bisher, der Dampfbetrieb zu zählen.</i></p>	
<p>7.4</p>	<p><i>Vor diesem Hintergrund ist es erforderlich, dass im Wege des Bauleitplanverfahrens ein rechtliches Vorgehen gegen den Eisenbahnbetrieb und die von der Eisenbahn ausgehenden Emissionen ausgeschlossen wird.</i></p>	<p><i>Die von der Angelner Eisenbahngesellschaft genutzte Eisenbahninfrastruktur ist nach Allgemeinem Eisenbahngesetz für Bahnbetriebszwecke eisenbahnrechtlich genehmigt. Die historischen Lokomotiven und das Zugmaterial haben Bestandsschutz. Die Genehmigung wird laufend verlängert. Über das Bauleitplanverfahren ist aufgrund der derzeitigen Genehmigungslage ein rechtliches Vorgehen gegen den Bahnbetrieb nicht möglich. Die Ausweisung der vorhandenen Bahnanlagen gibt die derzeitige Genehmigungssituation wieder.</i></p> <p><i>Da sich in der Vergangenheit Anwohner am Bahnhofsweg über Qualm der Dampflokomotiven beim Anheizen beklagt haben und die Ausweisung des Bebauungsplans für die Grundstücke Königsberger Straße 8 und 11 im Anschluss an den Bahnhofsweg gemischte Nutzungen mit Wohnanteilen sowie Wohnen vorsehen, wurden bezogen auf diese Grundstücke, die Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen aus dem Eisenbahnbetrieb in einer gutachterlichen Stellungnahme einer Bewertung unterzogen.</i></p> <p><i>Für Geruchsimmissionen ist zunächst grundlegend festzustellen, dass es für die Beurteilung derzeit keine verbindlichen Grenzwerte gibt. Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind Belastungen aus Gerüchen somit prinzipiell abwägungsfähig.</i></p>

NR STELLUNGNAHMEN

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

Die Beurteilung erfolgt auf Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) des Landes Schleswig-Holstein und basiert auf dem Fahrplan der Angelner Eisenbahngesellschaft gUG (ARG) auf der Strecke Kappeln – Süderbrarup und auf Angaben des Betreibers.

Grundsätzlich sind gemäß GIRL nur die von ortsfesten Anlagen hervorgerufene Geruchsimmissionen

beurteilungsrelevant. Somit sind die Emissionen von den Fahrten der Dampflokomotiven immissionsseitig nicht zu berücksichtigen. Beurteilungsrelevant sind somit die Anheizvorgänge der Dampflokomotiven.

Laut gutachterlicher Stellungnahme können während des Anheizens an der nahegelegenen geplanten Bebauung des Mischgebietes (vor allem angrenzend im Teilbereich MI 1) Geruchsimmissionen auftreten, insbesondere bei Winden aus östlicher und nördlicher Richtung. An der geplanten Wohnbebauung westlich der Königsberger Straße können bei Winden aus östlichen Richtungen ebenfalls Geruchsimmissionen auftreten.

Die gutachterliche Bewertung kommt jedoch zu dem Ergebnis, dass bei dem hier stattfindenden nur halbjährlichen Bahnbetrieb von Mai bis Mitte Oktober an 23 Wochenenden und maximal einmal unter der Woche sowie bei einer Anheizzeit von 3 Stunden das Irrelevanzkriterium der Immissionen für schutzbedürftige Nutzungen im Plangebiet eingehalten wird.

Auch hinsichtlich der zusätzlichen Luftschadstoffimmissionen durch den Museumsbahnbetrieb

wird ausschließlich das Anheizen von Dampflokomotiven als relevant angesehen.

Demgegenüber sind nach Aussage der gutachterlichen Stellungnahme von dem weiteren betrieblichen Einsatz der Dampflokomotiven und dem übrigen Eisenbahnbetrieb wie Fahrten mit Dieseltraktion etc. keine relevanten Luftschadstoffimmissionen zu erwarten. Auch aufgrund der geringen Hintergrundbelastung ist durch die nur kurzzeitig erfolgenden Vorbeifahrten und Standzeiten und der guten Durchlüftungssituation nicht mit einer Überschreitung der Grenzwerte zu rechnen.

Relevante Luftschadstoffimmissionen vom Anheizen der Dampflokomotiven sind darüberhinaus nur im unmittelbar angrenzenden nördlichen Teil des geplanten Mischgebietes (MI 1) zu erwarten, insbesondere bei Winden aus östlicher und nördlicher Richtung. An der weiter entfernten geplanten Wohnbebauung westlich

NR STELLUNGNAHMEN

ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE

7.5 Darüber hinaus ist auf Basis der eisenbahnrechtlichen Widmung darauf hinzuweisen, dass eine stärkere Auslastung der Eisenbahninfrastruktur eintreten könnte und diese keiner weiteren eisenbahnrechtlichen Genehmigung bedarf. Da die Eisenbahninfrastruktur den Charakter einer öffentlichen Eisenbahninfrastruktur hat, ist der derzeitige Eisenbahninfrastrukturbetreiber auch gesetzlich verpflichtet, anderen Eisenbahnverkehrsunternehmen Zugang zu gewähren, sofern diese Zugang wünschen.

der Königsberger Straße sind dagegen deutlich geringere Luftschadstoffimmissionen zu erwarten, die bei Winden aus östlichen Richtungen auftreten können.

Laut Zusammenfassung der Ergebnisse der gutachterlichen Stellungnahme ist im Bereich der maßgeblichen schützenswerten Bebauung zu erwarten, dass die geltenden Grenz- und Immissionswerte (EU Richtlinien, 39. BIm-SchV, TA Luft) für die maßgeblichen Schadstoffkomponenten Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid, Feinstaub(PM10) und Feinstaub(PM2,5) sowie den Staubniederschlag im gesamten Untersuchungsgebiet eingehalten werden. Dies ist auch für den Stundenmittelwert der Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid-Immissionen und den Tagesmittelwert der Schwefeldioxid- und Feinstaub(PM10) Immissionen der Fall.

Für die Feinstaub(PM10)-Belastung ergeben sich an den nahegelegenen geplanten Nutzungen durch die Anheizvorgänge an den betreffenden Tagen höhere Tagesmittelwerte. Im Einzelfall können daraus zusätzliche Tage mit einem Tagesmittelwert größer als 50 µg/m resultieren. Eine Überschreitung der zulässigen Zahl von 35 Überschreitungstagen im Jahr ist aber nicht zu erwarten.

Hinsichtlich der kurzzeitigen Stickstoffdioxidbelastung kann nicht ausgeschlossen werden, dass im Einzelfall der Immissionswert für den Stundenmittelwert der NO₂-Belastung von 200 µg/m überschritten werden kann. Allerdings ist keine Überschreitung des Grenzwertes von 18 Überschreitungen im Jahr zu erwarten.

Aus lufthygienischer Sicht ist der Schutz der vorgesehenen Nutzungen mit dem stattfindenden Betrieb der Angelner Dampfeisenbahn daher verträglich.

Die Stadt Kappeln schließt sich den gutachterlichen Bewertungen der Stellungnahmen zu Geruchs- und Luftschadstoffimmissionen an.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens können jedoch nur die Auswirkungen des derzeitigen Eisenbahnbetriebs berücksichtigt werden. Diese wurde im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung untersucht. Eine Prognose über Art und Umfang einer künftigen Nutzung lässt sich derzeit nicht erstellen.

In den vergangenen 40 Jahren wurde die Eisenbahninfrastruktur nur durch die Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG (AEG) sowie eine Werksbahn der Cremilk GmbH genutzt. Die

NR STELLUNGNAHMEN	ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE
<p>7.6 <i>Im Ergebnis meiner Einsichtnahme erhebe ich aus eisenbahntechnischer Sicht gegen die o. g. Bauleitplanung in der mir vorgelegten Form keine Bedenken, sofern folgende Aspekte für die Flächen im Bereich der Bahnanlage der Angelner Eisenbahn Gesellschaft Gug Berücksichtigung finden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Hinsichtlich baulicher Anlagen im Bereich der Gleisanlagen sowie Maßnahmen zum Schutz der Eisenbahnanlagen weise ich auf den Abschnitt II, § 6 und § 7 des Eisenbahngesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 27.06.1995 hin.</i> • <i>Forderungen der Grundstückseigentümer und -nutzer hinsichtlich der Beeinträchtigungen der Liegenschaften durch die bestehende Eisenbahnanlage und den Eisenbahnbetrieb (z. B. Lärmsanierungen, Maßnahmen zur Minimierung von Geruchs- und Staubemissionen etc.) sind, auch durch die Rechtsnachfolger der o.g. Personen nicht möglich und damit auszuschließen.</i> 	<p><i>nichtöffentliche Eisenbahninfrastruktur auf dem Betriebsgelände der Cremilk wurde im März 2018 von Bahnbetriebszwecken freigestellt.</i></p> <p><i>Die genannten Hinweise wurden bereits in die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 71 übernommen.</i></p>
<p>8 AEG Angelner Eisenbahn Gesellschaft gUG Mail am 05.07.2021</p> <p>Vielen Dank für Ihre (u.a.) Mitteilung. Nachdem die Landeseisenbahnverwaltung gegen die (u.a.) Bauleitplanung keine Bedenken geäußert hat, rege ich an, dass nun auch die rechtswidrig von der Stadt Kappeln erlassene Veränderungssperre für das Eisenbahngelände in Kappeln (s. Anhang <i>Veränderungssperre</i>) aufgehoben wird.</p>	<p>Die Veränderungssperre tritt gemäß § 17 Abs. 5 BauGB automatisch außer Kraft, sobald das Aufstellungsverfahren zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 71 „Südhafen“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist. Die Stadt geht davon aus, dass nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung in der Sitzung Ende September und der anschließenden Bekanntmachung der Satzung das Verfahren rechtsverbindlich abgeschlossen sein wird. Eine Beschlussfassung über die Aufhebung der Veränderungssperre ist aus Sicht der Stadt daher nicht erforderlich.</p>

Von folgend aufgeführten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden keine Bedenken oder Anregungen geäußert (mit Schreiben vom):

1. Kreis Schleswig- Flensburg (07.06.2021)

Öffentlichkeitsbeteiligung in Form einer öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Bei der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden privaterseits keine Bedenken oder Anregungen vorgebracht.